

# Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen bei den Ärztekammern



Ein Wegweiser

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	3
Das Verfahren .....	6
Grundsätze der Streitschlichtung .....	8
Statistik .....	11
Glossar .....	15
Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen .....	17

## Impressum

### Herausgeber

Bundesärztekammer  
Geschäftsführung der Ständigen Konferenz der  
Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen

### Realisation

Pressestelle der deutschen Ärzteschaft

Herbert-Lewin-Platz 1 · 10623 Berlin  
Tel. (030) 40 04 56-700 · Fax -707  
presse@baek.de · www.bundesaerztekammer.de

### Satz und Layout

da vinci design GmbH, Berlin  
www.davinci.de

### Titelfoto

fotolia

Stand: August 2011

## Einleitung

### ► Ärztliche Behandlungsfehler – jeder Fehler ist einer zuviel.

In Deutschland werden jeden Tag Zehntausende von Patienten ambulant oder stationär behandelt. Allein im Krankenhausbereich summiert sich die Zahl der Behandlungen pro Jahr auf rund 17,8 Millionen Fälle; hinzu kommen mehrere Hundert Millionen Patient-Arzt-Kontakte in der Praxis niedergelassener Ärzte. Vor diesem Hintergrund erscheint die Zahl der Behandlungsfehler vergleichsweise gering: Das Robert Koch-Institut geht von nicht mehr als 12.000 nachgewiesenen Behandlungsfehlern pro Jahr aus. Gleichwohl ist jeder dieser Fehler einer zuviel. Den betroffenen Patientinnen und Patienten hilft hier kein Verweis auf die Statistik, wohl aber die Durchsetzung ihres Rechts auf Schadensersatz. Die Ärzteschaft ihrerseits ist bemüht, Fehler systematisch aufzuarbeiten und so genannte Fehlervermeidungsstrategien zu entwerfen. Hierzu dient auch die breit gefächerte Zusammenarbeit mit Patientenorganisationen, beispielsweise im Aktionsbündnis Patientensicherheit.





► **Schlichten ist besser als richten.**

Patienten, die eine fehlerhafte Behandlung vermuten, stehen vor einem zweifachen Dilemma. Zum einen ist ihr Vertrauen in die Tätigkeit des behandelnden Arztes gestört, zum anderen sind sie auf medizinisches Know-how angewiesen, um den Behandlungsfehlervorwurf untermauern zu können. In solchen Situationen ist es hilfreich, eine Institution zu kennen, an die man sich wenden kann, um sachkundige Unterstützung zu erhalten. Aber nicht nur der in seiner Gesundheit geschädigte Patient benötigt Rat unabhängiger Experten, auch der einem Behandlungsfehlervorwurf ausgesetzte Arzt hat ein Interesse an einer möglichst objektiven Klärung der Frage, ob der vermutete Schaden auf einen haftungsbegründenden Fehler zurückgeht. Die seit 1975 bei den Ärztekammern eingerichteten Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen für Arzthaftungsstreitigkeiten bieten eine solche unabhängige Expertenbegutachtung und außergerichtliche Streitschlichtung bei Behandlungsfehlervorfällen.

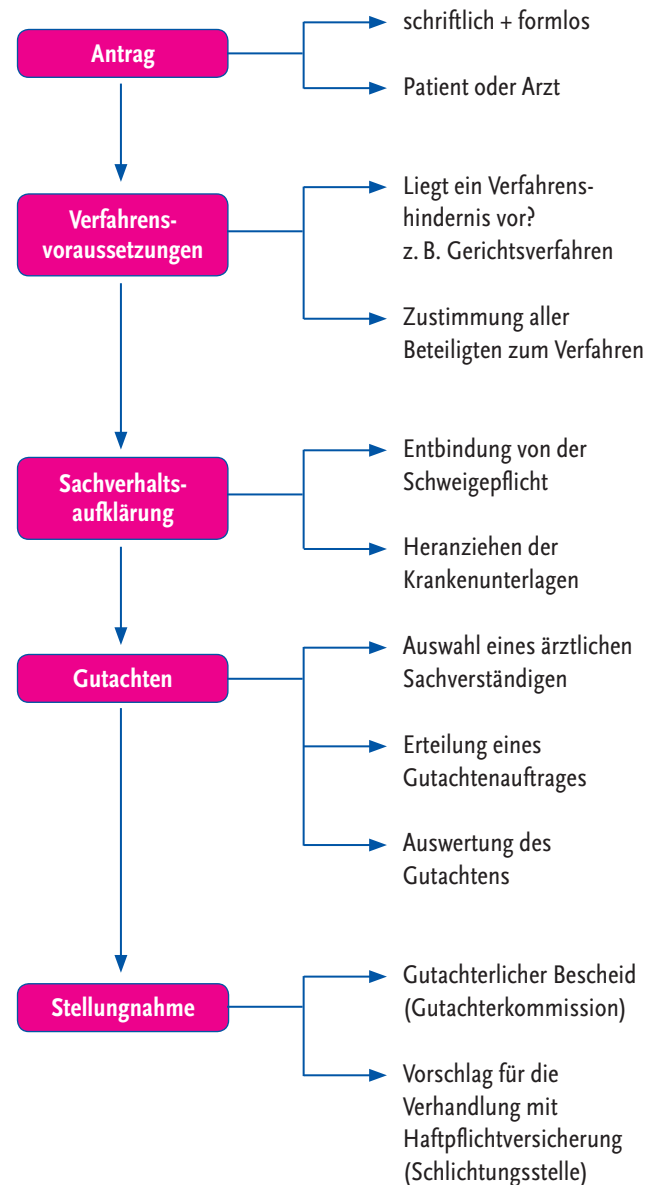
„Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus.“ – Mit dieser Redensart wird die Unabhängigkeit der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen vereinzelt in Frage gestellt. Dahinter stehen zum einen mögliche Eigeninteressen anderer Beratungspersonen oder Organisationen, aber auch die Befürchtung, die bei den Landesärztekammern angesiedelten Gütestellen seien nicht objektiv in der Beurteilung von Behandlungsfehlervorfällen. Dies geht häufig einher mit einer Unkenntnis des Verfahrens und der Besetzung der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen sowie der Auswahl der Gutachter.

Diese Broschüre soll dazu beitragen, den Vorurteilen fundierte Fakten des tatsächlichen Ablaufs der außergerichtlichen Streitbeilegung vor den Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen entgegenzusetzen.

## Das Verfahren

Die **Gutachterkommissionen** entscheiden in der Besetzung mit einem Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt haben muss (Vorsitzender), und in der Regel mit zwei ärztlichen Mitgliedern, von denen mindestens ein ärztliches Mitglied in dem gleichen Gebiet tätig ist wie der betroffene Arzt. Die Gutachterkommission erarbeitet ein schriftliches Gutachten zu der Frage, ob ein dem Arzt vorwerfbarer Behandlungsfehler festgestellt werden kann, durch den der Patient einen Gesundheitsschaden erlitten hat (oder erleiden wird). Den **Schlichtungsstellen** gehören als Mitglieder ein Arzt als Vorsitzender und ein Jurist mit der Befähigung zum Richteramt sowie weitere ärztliche Mitglieder an. Die Schlichtungsstelle klärt den Sachverhalt auf und gibt auf der Grundlage eines Gutachtens schriftlich einen Vorschlag zur Behebung der Streitigkeit ab. Während somit die Schlichtungsstelle in ihrer Stellungnahme den zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch und damit die Haftungsfrage dem Grunde nach beurteilt, wird bei den Gutachterkommissionen das ärztliche Handeln als solches begutachtet. Gemeinsam ist den Verfahren, dass sie für den Patienten kostenfrei sind und alle Beteiligten mit der Durchführung einverstanden sein müssen. Damit ist gewährleistet, dass dieses freiwillige Verfahren mit der notwendigen Akzeptanz aller Betroffenen durchgeführt wird.

## Verfahrensablauf



## Grundsätze der Streitschlichtung

Die Tätigkeit der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen ist ein wichtiger Baustein im Rahmen der freiwilligen außergerichtlichen Streitschlichtung nach einer fehlgeschlagenen Behandlung. Der Patient kann durch ein effizientes und gebührenfreies Verfahren überprüfen lassen, ob sein Behandlungsfehlervorwurf gerechtfertigt ist. Die Tätigkeit der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen dient aber nicht nur der Befriedung des Patient-Arzt-Verhältnisses, sondern leistet auch einen Beitrag zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen. In ca. 90 Prozent der Fälle werden die Entscheidungen der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen von beiden Parteien akzeptiert und die Arzthaftungsstreitigkeiten beigelegt. Wird nach Begutachtung durch die Gütestellen doch noch der Rechtsweg beschritten, werden die Gutachten der Kommissionen überwiegend bestätigt.

Die hohe Akzeptanz der Verfahren ist insbesondere auf die Festschreibung folgender Grundsätze zurückzuführen, die allen Verfahrensordnungen der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen gemeinsam sind:

### ► Unabhängigkeit

Die medizinischen und juristischen Sachverständigen der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen weisen sich durch hohe fachliche Kompetenz aus. Sie sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Für die ärztlichen Mitglieder gilt darüber hinaus die Berufsordnung, die sie verpflichtet, bei der Ausstellung ärztlicher Gutachten und Zeugnisse mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen ihre ärztliche Überzeugung auszusprechen (§ 25 [Muster-] Berufsordnung).

### ► Transparenz

Die Öffentlichkeit wird durch die Publikation der Tätigkeitsberichte und Jahresstatistiken sowie Pressemitteilungen und ggf. Pressekonferenzen über die Tätigkeit der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen informiert.

### ► Kontradiktorische Verfahrensweise

Die Möglichkeit der Patienten, ihre Standpunkte darzulegen, wird durch die Verfahrensabläufe garantiert. Alle Verfahrensbeteiligten haben danach das Recht, Einsicht in die Verfahrensakten zu nehmen. Sie haben die Möglichkeit, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens vorzutragen und erhalten vor Vergabe eines Gutachtauftrages Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Darüber hinaus sehen einige Verfahrensordnungen vor, den Sachverhalt mündlich mit den Beteiligten zu erörtern.





Quelle: Fotolia

### ► Effizienz

Das Verfahren vor den Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen ist unentgeltlich. Die Gremien sind bemüht, die Verfahren so zügig wie möglich abzuschließen. Die Dauer des Verfahrens hängt allerdings davon ab, wie rasch die Gutachter in der Lage sind, eine Stellungnahme abzugeben.

### ► Rechtmäßigkeit

Die Entscheidungen der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen sind Feststellungen und Empfehlungen. Ist ein Patient oder ein Arzt mit der Entscheidung nicht einverstanden, kann er den ordentlichen Rechtsweg beschreiten, der durch die außergerichtliche Tätigkeit der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen nicht ausgeschlossen wird.

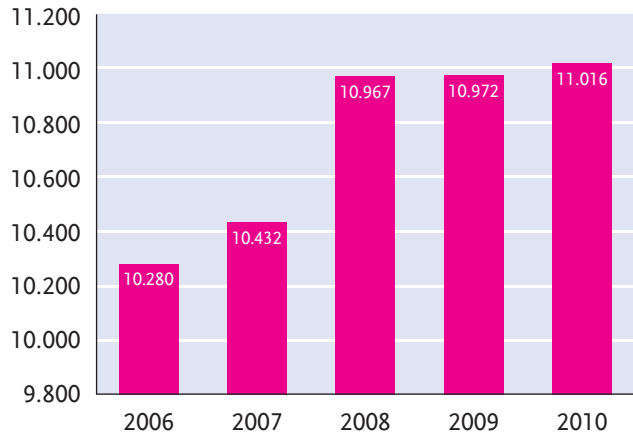
### ► Handlungsfreiheit/Vertretungsmöglichkeit

Patient und Arzt bestimmen allein darüber, ob sie ein Verfahren einleiten oder der Einleitung zustimmen. Antragsteller und Antragsgegner können sich auch durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

## Statistik

Gut ein Viertel aller vermuteten Arzthaftungsfälle werden durch die Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen bewertet. Seit 1979 werden diese Daten erfasst und in einer bundesweiten statistischen Erhebung zusammengeführt. Die Statistik informierte bisher lediglich über die Anzahl der geltend gemachten Ansprüche und Entscheidungen und erlaubte keine konkreten Aussagen zum Inhalt der erhobenen Anträge. Deshalb entschied die Ständige Konferenz der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen im Jahr 2003, die Daten künftig nach bundeseinheitlichen Parametern mittels eines elektronischen Statistikbogens zu sammeln. Seit 2006 werden die Daten mit Hilfe des Medical Error Reporting Systems (MERS) EDV-gestützt einheitlich erfasst und in einer Bundesstatistik zusammengeführt. Die Statistik gibt nun Aufschluss darüber, bei welchen Diagnosen und Therapiemaßnahmen Behandlungsfehler vermutet wurden und welche Fachgebiete betroffen waren. Ziel der neuen Statistik ist es, Fehlerhäufigkeiten zu erkennen und Fehlerursachen auszuwerten, um sie für die Fortbildung und Qualitätssicherung zu nutzen.

### Antragsentwicklung bei den Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen 2006–2010

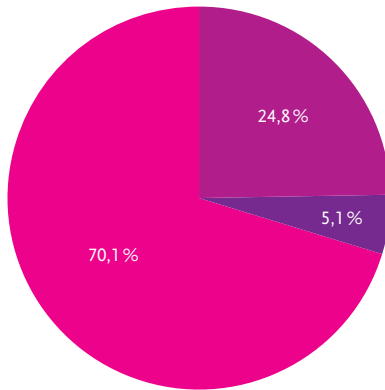


### Die Krankheiten, die am häufigsten zur Antragstellung führten 2006–2010



- Coxarthrose
- Gonarthrose
- Brustkrebs
- Unterarmfraktur
- Fußdeformitäten

## Ergebnisse der Entscheidungen der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen im Jahre 2010



- Fehler mit Kausalität\*
- Fehler ohne Kausalität\*
- Kein Fehler

\* siehe Glossar Seite 16

## Glossar

### Behandlungsfehler

Ein Behandlungsfehler liegt vor bei einem diagnostischen oder medizinischen Eingriff,

- ▶ der medizinisch nicht indiziert war,
- ▶ oder bei dem die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft und der ärztlichen Praxis unter den jeweiligen Umständen erforderliche Sorgfalt objektiv außer Acht gelassen wurde,

sowie beim Unterlassen eines nach diesem Maßstab medizinisch gebotenen Eingriffs.

### Behandlungsschaden („iatrogener Schaden“)

Oberbegriff für alle Gesundheitsschäden, die nicht durch krankheitsimmanente Komplikationen, sondern entweder durch vermeidbare Behandlungsfehler oder durch nicht vermeidbare, so genannte behandlungsimmanente Wirkungen entstanden sind. Diese Schadensarten voneinander abzugrenzen, kann im Einzelfall sehr schwierig sein.

Beispiele: Gewebeschädigung durch Bestrahlung; Schaden durch ärztlichen Diagnosefehler, Pflegefehler oder mangelnde Hygiene.



Quelle: fotolia



### **Fehlerkultur**

Beschreibt einen gewandelten Umgang mit Fehlern von einer oberflächlichen, reaktiven Kultur der Schuldzuweisung (Culture of Blame) hin zu einer systemanalytischen, proaktiven Sicherheitskultur (Safety Culture) und einem vorurteilsfreien Umgang mit Fehlern.

### **Fehlermeldesystem**

Relevante Fehler, die von Ärzten und anderen Leistungsträgern im Gesundheitswesen beobachtet oder begangen werden, können über strukturierte Datenerfassungssysteme gemeldet werden. Solche Meldesysteme, einschließlich Umfragen unter Leistungsträgern und strukturierte Befragungen, stellen eine Möglichkeit dar, die Leistungsträger im Gesundheitswesen an Forschungs- und Qualitätsverbesserungsprojekten zu beteiligen.

### **Kausalität**

Der Arzt ist für einen durch einen vorwerfbaren Behandlungsfehler verursachten Schaden rechtlich verantwortlich. Notwendig für die Annahme einer haftungsbegründenden Kausalität ist, dass der (Primär-)Schaden mit praktischer Gewissheit auf dem Fehler beruht. Diese liegt vor, wenn eine überzeugende Wahrscheinlichkeit im Sinne persönlicher Gewissheit gegeben ist, welche Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen.

Quelle: Glossar Patientensicherheit, Ärztliches Zentrum in der Medizin, 2005 ([www.aezq.de](http://www.aezq.de))

## **Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen bei den Ärztekammern**

Gutachterkommissionen wurden in den Kammern Baden-Württemberg, Nordrhein, Saarland und Westfalen-Lippe gegründet. Bei der Bayerischen und der Sächsischen Landesärztekammer besteht jeweils eine Gutachterstelle. Bei der Landesärztekammer Hessen wurde eine Gutachter- und Schlichtungsstelle errichtet. In der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Norddeutschen Ärztekammern haben sich die Ärztekammern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Darüber hinaus besteht noch ein Schlichtungsausschuss zur Begutachtung ärztlicher Behandlungen bei der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz. Mitglieder dieser Gremien sind Ärzte und Juristen. Nur in Rheinland-Pfalz sind nach dem Heilberufsgesetz auch Patienten zu beteiligen.

### **Gutachterkommissionen im Bereich der Landesärztekammer Baden-Württemberg bei den Bezirksärztekammern**

- ▶ Gutachterkommission bei der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg  
Jahnstraße 5 · 70597 Stuttgart  
Tel. 0711 / 769 81-0  
[www.bezirksaerztekammer-nordwuerttemberg.de](http://www.bezirksaerztekammer-nordwuerttemberg.de)
- ▶ Gutachterkommission bei der Bezirksärztekammer Nordbaden  
Keßlerstraße 1 · 76185 Karlsruhe  
Tel. 0721 / 59 61-0  
[www.bezirksaerztekammer-nordbaden.de](http://www.bezirksaerztekammer-nordbaden.de)

▶ Gutachterkommission bei der  
Bezirksärztekammer Südbaden  
Sundgauallee 27 · 79114 Freiburg  
Tel. 0761 / 884-0  
[www.bezirksaerztekammer-suedbaden.de](http://www.bezirksaerztekammer-suedbaden.de)

▶ Gutachterkommission bei der  
Bezirksärztekammer Südwürttemberg  
Haldenhausstraße 11 · 72770 Reutlingen  
Tel. 07121 / 917-0  
[www.bezirksaerztekammer-suedwuerttemberg.de](http://www.bezirksaerztekammer-suedwuerttemberg.de)

**Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen  
bei der Bayerischen Landesärztekammer**  
Mühlbaurstraße 16 · 81677 München  
Tel. 089 / 30 90 483-0  
[www.blaek.de](http://www.blaek.de)

**Gutachter- und Schlichtungsstelle  
bei der Landesärztekammer Hessen**  
Im Vogelsgesang 3 · 60488 Frankfurt  
Tel. 069 / 976 72-161 / -162  
[www.laekh.de](http://www.laekh.de)

**Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler  
bei der Ärztekammer Nordrhein**  
Tersteegenstraße 9 · 40474 Düsseldorf  
Tel. 0211 / 43 02-1214  
[www.aekno.de](http://www.aekno.de)

**Schlichtungsausschuss zur Begutachtung ärztlicher Behandlungen  
bei der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz**  
Deutschhausplatz 3 · 55116 Mainz  
Tel. 06131 / 288 22-71 / -72  
[www.laek-rlp.de](http://www.laek-rlp.de)

**Gutachterkommission für Fragen ärztlicher Haftpflicht  
bei der Ärztekammer des Saarlandes**  
Faktoreistraße 4 · 66111 Saarbrücken  
Tel. 0681 / 40 03-285  
[www.aerztekammer-saarland.de](http://www.aerztekammer-saarland.de)

**Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen  
der Sächsischen Landesärztekammer**  
Schützenhöhe 16 · 01099 Dresden  
Tel. 0351 / 82 67-131  
[www.slaek.de](http://www.slaek.de)

**Gutachterkommission für ärztliche Haftpflichtfragen  
bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe**  
Gartenstraße 210-214 · 48147 Münster  
Tel. 0251 / 929 23 50  
[www.aekwl.de](http://www.aekwl.de)

**Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen  
der Norddeutschen Ärztekammern**  
Hans-Böckler-Allee 3 · 30173 Hannover  
Tel. 0511 / 38 02-416 / -420  
[www.norddeutsche-schlichtungsstelle.de](http://www.norddeutsche-schlichtungsstelle.de)

in der die folgenden Ärztekammern zusammengeschlossen sind:

- ▶ Ärztekammer Berlin
- ▶ Landesärztekammer Brandenburg
- ▶ Ärztekammer Bremen
- ▶ Ärztekammer Hamburg
- ▶ Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
- ▶ Ärztekammer Niedersachsen
- ▶ Ärztekammer Sachsen-Anhalt
- ▶ Ärztekammer Schleswig-Holstein
- ▶ Landesärztekammer Thüringen

Weitere Informationen unter: [www.bundesaerztekammer.de](http://www.bundesaerztekammer.de)  
(Startseite „Patienten“)



**Bundesärztekammer**  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

[www.gutachter-und-schlichtungsstellen.de](http://www.gutachter-und-schlichtungsstellen.de)